



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom 22. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001² aufgeführt sind, unterstehen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens 90 Tagen der Visumpflicht.

II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 28. März 2017 in Kraft.

22. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 142.204

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/372, ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 1.

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 4 Bst. a)

**Staaten, deren Staatsangehörige ab dem ersten Tag der
Erwerbstätigkeit der Visumpflicht unterliegen**

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Mazedonien

Moldau

Montenegro

Serbien

Taiwan (Chinesisches Taipei)